

der Name „Lehnsherr“ damals hatte, so läßt sich doch mit vieler Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die Absicht: die Unterthanen und Vasallen auch in der Nähe durch hierzu bestellte Personen beaufsichtigen und zu Befolgung lehnsherrlicher Anordnungen anhalten zu lassen, der geringste Grund nicht gewesen sein mag.

Denn wozu wäre sonst diesen lehnsherrlichen Besitzungen in den Dörfern die Benennung: „Gericht“ später „Lehngericht“ gegeben worden, und weshalb in jedem solchen Gericht ein sogenannter Stock vorhanden gewesen,\*) als um die Justiz handhaben und die Ungehorsamen, Widerspenstigen oder Ruhestörer durch Einschließen in selbigen sofort bestrafen und zum Gehorsam zurückführen zu können?

Diese Lehngerichte genossen, nachdem solche theilweise an Privatpersonen übergegangen waren, mehrfache Befreiungen und Gerechtsame, namentlich des Wein- und Bierschankes, des Schlachtens, Backens, und zum Theil auch der Jagd, hingen lediglich nur vom Lehnsherrn ab, standen dagegen mit den Gemeinden in gar keiner Verbindung, als daß sie aufsichtsweise die Orts-Justiz über selbige ausübten und, außer an den Lehnsherrn, an Niemanden weiter etwas zu entrichten hatten. Beim Wechsel der Person des Gerichtsherrn oder bei eigener Besitzveränderung mußte von den Inhabern dieser Lehngerichte ein gewisses Lehn- geld entrichtet werden, als jährliche Steuer lag ihnen

\*) Dergleichen Stöcke findet man noch heutigen Tages in der Lausitz und im Erzgebirge fast in jedem Kretscham und in jedem Erbgericht.